

Aktenzeichen: 4 AZN 696/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 12. Februar 1986

- 4 AZN 696/85 -

I. Arbeitsgericht Oberhausen

Urteil vom 5. Februar 1985

- 2 Ca 1195/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. November 1985

Düsseldorf

- 14 (11) Sa 999/85 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Gebäudeschätzers

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a  
VergGr. III Fallgruppe 2 (techn. Angestellter als Gebäude-  
schätzer bei einer Kommunalverwaltung)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines in einer Kommunalverwaltung als Gebäude-  
schätzer tätigen technischen Angestellten (Sachbearbeiters)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 696/85

14 (11) Sa 999/85 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Februar 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible beschlossen:

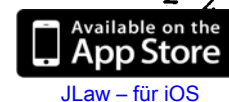
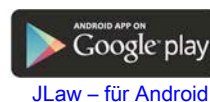
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. November 1985 - 14 (11) Sa 999/85 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist graduierter Hochbau- und Tiefbauingenieur. Seit dem Jahre 1966 steht er als technischer Angestellter in den Diensten der Beklagten. Seit Juli 1970 wird er als "Gebäudeschätzer" im Amt 62 beschäftigt. In einer von der Beklagten erstellten Arbeitsplatzbeschreibung wird der Kläger als Sachbearbeiter ausgewiesen. Zu 85 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit obliegen dem Kläger die selbständige und verantwortliche Erarbeitung und Erstellung von Gutachten für bebaute und



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

unbebaute Grundstücke sowie Rechte an Grundstücken mit besonderem Schwierigkeitsgrad. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1980 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Verwerfung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Unter Berufung auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht die Beschwerde des Klägers nicht. Zur Begründung seines Rechtsbehelfs führt der Kläger im einzelnen aus, zwar habe sich das Landesarbeitsgericht verbal an die Definition der "Bedeutung des Aufgabengebietes" im Sinne der tariflichen Anforderung der Merkmale der VergGr.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

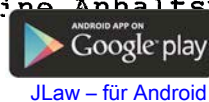
- 3 -

III BAT Fallgruppe 1 (VKA) an die Rechtsprechung des erkennenden Senats gehalten. Dessen Auslegungskriterien bedürften aber ihrerseits der Interpretation. Insbesondere gelte das für das Bedeutungsbeispiel der "Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit". Dabei stelle das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zur Rechtsprechung des Senats zu strenge Anforderungen. Das werde daraus deutlich, daß es die besondere Bedeutung ablehne, weil sich die Tätigkeit des Klägers lediglich auf die finanziellen Belange bestimmter betroffener Grundstückseigentümer und Antragsberechtigter im Sinne von § 136 Abs. 1 BBauG auswirke, weiter auch daraus, daß das Landesarbeitsgericht den "wesentlichen Qualifikationszuwachs", den der Kläger im einzelnen geschildert habe, nicht ausreichen lasse.

Diese Ausführungen des Klägers betreffen nicht die Auslegung von Tarifnormen, sondern ausschließlich die fallbezogene Subsumtion des Berufungsgerichts. Wie der Kläger selbst einräumt, hat sich das Landesarbeitsgericht bei der Bestimmung des Rechtsbegriffes der "Bedeutung des Aufgabengebietes" (VergGr. III BAT Fallgruppe 1) wie zuvor schon das Arbeitsgericht unter ausdrücklichem Hinweis darauf in vollem Umfange der Rechtsprechung des erkennenden Senats angeschlossen (vgl. zuletzt das Urteil des Senats vom 11. September 1985 - 4 AZR 141/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Es hat diesen Rechtsbegriff auch bei seiner Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht auch im einzelnen überprüft, ob und inwieweit sich die entscheidungserhebliche Tätigkeit des Klägers aufgrund ihrer Auswirkungen im innerdienstlichen Bereich und bezüglich ihrer Folgewirkungen auf Dritte bzw. die Allgemeinheit durch besondere Bedeutung aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 herausheben könnte. Die dienstbezüglichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts haben jedoch ausschließlich subsumierenden und damit fallbezogenen Charakter. Das wird schon daraus deutlich, daß das Landesarbeitsgericht nach Darstellung des zutreffenden Rechtsbegriffes seine nunmehr subsumierenden Ausführungen damit einleitet, daß es hervorhebt, aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

seine Aufgaben im Sinne der einzeln überprüften Beispiele der Senatsrechtsprechung als besonders bedeutungsvoll angesehen werden könnten. Wenn in diesem Zusammenhang alsdann das Landesarbeitsgericht auf die fehlende unmittelbare Außenwirkung der Tätigkeit zu sprechen kommt und weiter darauf hinweist, der Kläger leiste im allgemeinen nur eine "dienst-intern vorbereitende Sachbearbeitertätigkeit", die nur einen beschränkten Personenkreis betreffe, daran ändere auch der vom Kläger dargelegte "Qualifikationszuwachs" durch Übernahme von Tätigkeiten des ausgeschiedenen früheren Geschäftsführers des Gutachterausschusses nichts, so handelt es sich dabei ausschließlich um subsumierende Ausführungen, bei denen der zutreffende Rechtsbegriff beibehalten wird.

Da die Voraussetzungen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht erfüllt sind, kommt es auf die weiteren Ausführungen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Pfister

Schaible



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)